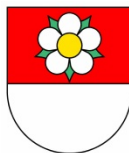


**Exemplar
Amt für Raumplanung**

61 / SR / 1 / 1

**Mutation
RRB 168
vom 18.01.1994**



GEMEINDE SELTISBERG

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Geltungsbereich	3
§ 4	Organisation.....	3
B.	PLANUNG UND PROJEKTIERUNG.....	4
§ 5	Grundsatz	4
§ 6	Strassennetzplan	4
§ 7	Bau- und Strassenlinienpläne.....	4
§ 8	Bauprojekte	4
§ 9	Verfahren	4
§ 10	Vorfinanzierung	5
§ 11	Strassenname / Gebäudenummern.....	5
§ 12	Ausbaunormen.....	5
§ 13	Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung	5
C.	LANDERWERB	6
§ 14	Grundsatz	6
§ 15	Landerwerb	6
§ 16	Baulandumlegung	6
D.	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	7
§ 17	Gestaltung der Verkehrsflächen	7
§ 18	Bauliche Vorkehren für Behinderte.....	7
§ 19	Baubeginn	7
§ 20	Werkleitungen	7
§ 21	Beleuchtung	8
§ 22	Anpassungsarbeiten	8
§ 23	Duldung öffentlicher Einrichtungen.....	8
E.	UNTERHALT UND WINTERDIENST DER STRASSEN	9
§ 24	Grundsatz	9
§ 25	Der Begriff des Unterhaltes	9
§ 26	Zuständigkeit.....	9
§ 27	Winterdienst	9
§ 28	Beleuchtung	9
F.	FINANZIERUNG	10
§ 29	Grundsatz	10

§ 30	Neuanlagen / Korrekturen / Unterhalt	10
§ 31	Landerwerbskosten	10
§ 32	Baukosten	11
§ 33	Kostentragung	11
§ 34	Perimeterplan	11
§ 35	Verteilung der Landerwerbskosten	12
§ 36	Verteilung der Baukosten	12
§ 37	Vorinvestitionen, Vorfinanzierung	13
§ 38	Strassenbau in Etappen	13
§ 39	Erhebung und Fälligkeit der Beiträge	13
§ 40	Verzinsung des Beitrages	13
§ 41	Rechtsmittel	13
G.	VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	14
§ 42	Grundsatz	14
§ 43	Gemeingebrauch	14
§ 44	Gesteigerter Gemeingebrauch	14
§ 45	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerung	14
§ 46	Verkehrsunterbrechung	15
H.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	16
§ 47	Ausfahrten und Ausgänge	16
§ 48	Einfriedungen	16
§ 49	Gartenanlagen	16
§ 50	Wegweiser	16
§ 51	Ausfahrten, Ausgänge	16
§ 52	Übernahme von Privatstrassen	17
I.	RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNG	18
§ 53	Eröffnung von Verfügungen	18
§ 54	Beschwerden	18
§ 55	Strafen	18
K.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 56	Inkraftsetzung	19
§ 57	Übergangsbestimmungen	19

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 das Kantonale Strassengesetz vom 24.03.1986, das Baugesetz vom 15.06.1967 und das Gesetz über die Enteignung vom 19.06.1950 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde plant, erstellt und unterhält im Rahmen der übergeordneten Raumplanung und unter Berücksichtigung des Umwelt- und des Landschaftsschutzes das öffentliche Strassennetz mit dem Ziel:

- a. den motorisierten Strassenverkehr soweit als möglich auf Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete bestmöglich von Immissionen dieses Verkehrs zu entlasten; die dadurch gewonnenen Freiräume sind zur besseren Gestaltung des Strassenraumes für die Belange der Fussgänger, der Velo- und Mofa-Fahrer, der öffentlichen Verkehrsmittel und der privaten Erschliessung zu nutzen.
- b. verkehrsberuhigte Zonen innerhalb der Wohngebiete zu schaffen.
- c. zur Vermeidung von Fremdverkehr in den Wohngebieten durchfahrtserschwerende Gestaltungsmassnahmen sowie Durchfahrtsperren zu erstellen.
- d. darauf hinzuwirken, dass vom Kanton Basel-Landschaft in der Hauptstrasse geschwindigkeitsreduzierende Massnahmen eingebaut werden.

§ 2 Zweck

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, Bau und Unterhalt, die Finanzierung und Benützung der Strassen sowie die Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

§ 3 Geltungsbereich

1

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung auf die Erstellung neuer sowie die Veränderung bestehender Verkehrsflächen auf dem Gemeindegebiet mit Ausnahme von Waldareal, soweit sie Eigentum der Gemeinde oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug- sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoirs, Velowege und Fusswege. Ebenfalls dazu gehören alle anderen Anlagen wie Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätze, Einmündungen usw.

§ 4 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er die Bau- und Planungskommission einsetzen.

B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 5 Grundsatz

Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.

§ 6 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan enthält generell alle Strassen, Fahrwege, Trottoir, Fuss- und Velowege, öffentliche Gehrechte, Bushaltestellen, Plätze und Parkierungsanlagen, verkehrsberuhigende Gestaltungsmassnahmen sowie die für den Vollausbau festgelegten Abmessungen. Bezüglich seiner Wirkung gilt § 26 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

2

Im Strassennetzplan enthaltene Kantonsstrassen sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind nur orientierungshalber dargestellt und vom Genehmigungsverfahren ausgenommen.

§ 7 Bau- und Strassenlinienpläne

Die Bau- und Strassenlinienpläne enthalten:

- Die genaue Lage der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsanlagen, entsprechend dem Strassennetzplan.
- Die Bau- und Strassenlinien und deren Abstände mit entsprechender Einmessung.
- In besonderen Fällen die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen in Längen- und Querprofilen.

§ 8 Bauprojekte

Die Bauprojekte legen die genaue Lage der bestehenden und projektierten Verkehrsfläche einschliesslich der Nebenanlagen fest. Sie enthalten zudem die Kostenberechnung sowie Beitragsperimeter- und Landerwerbsplan und alle für die Planaufgabe notwendigen Angaben.

§ 9 Verfahren

1

Die betroffenen Grundeigentümer und die Beitragspflichtigen werden jeweils zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigter Bau- und Strassenlinienplan oder ein genehmigtes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler und Perimeterplan vorliegen. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag bekannt gegeben und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.

2

Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan sowie Bauprojekte sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

3

Bau- und Strassenlinienpläne und Bauprojekte sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger der Gemeinde Seltisberg bekanntgegeben.

Die Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen werden oder die der Beitragspflicht unterliegen, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

4

Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 10 Vorfinanzierung

Wenn die Grundeigentümer den Bau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage verlangen, bevor die Gemeindeversammlung den entsprechenden Kredit bewilligt hat, müssen sie die erforderlichen Mittel zinslos und indexfrei vorschliessen. Im Übrigen gilt § 12 des Kantonalen Baugesetzes vom 15.06.1967.

§ 11 Strassenname / Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze.

2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

§ 12 Ausbaunormen *siehe Erwägungen RRB*

Der Gemeinderat kann für den Bau von Gemeindestrassen Normpläne festlegen und weitere Richtlinien für Planung, Projektierung und Gestaltung der Gemeindestrassen erlassen.

§ 13 Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung

Wird die Kapazität des Gemeindestrassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung.

C. LANDERWERB

§ 14 Grundsatz

Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Gemeindestrassen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 15 Landerwerb

1

Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.

2

Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird in einem besonderen Landerwerbsplan eingezeichnet. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch eine Baulandumlegung ausgeschieden werden.

3

In besonderen Fällen kann die Gemeinde bei Gehwegen vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

4

siehe Erwägungen RRB

Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 16 Baulandumlegung

Für die sinnvolle Erschliessung eines Baugebietes kann der Gemeinderat nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und nach den §§ 45 ff des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 eine Baulandumlegung einleiten.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 17 Gestaltung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen.

§ 18 Bauliche Vorkehren für Behinderte

Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektur öffentlicher Strassen und Plätze sind die notwendigen baulichen Vorkehren für Behinderte zu treffen.

§ 19 Baubeginn

1

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert ist, sämtliche Kredite durch die Gemeindeversammlung bewilligt und evtl. Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt sind.

2

Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten und ist befugt, verkehrspolizeiliche Massnahmen wie Signalisation, Markierung, Lichtsignalanlagen usw. anzuordnen.

§ 20 Werkleitungen

1

Spätestens mit dem Strassenbau sind die Werkleitungen zu verlegen.

2

Die Eigentümer der Werkleitungen sind verpflichtet, diese auf ihre Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Mehrkosten beim Bau öffentlicher Strassen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zu Lasten der Werkeigentümer.

3

Die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. An die Bewilligung können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung.

4

Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von ihm erteilten Bewilligungen fest

5

Die Gemeinde hat gemäss Beschluss des Regierungsrates einen Leitungskataster anzulegen und nachzuführen. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die technische Ausgestaltung des Leitungskatasters sowie die Kostentragung und die Gebührenregelung. Der Kanton, die Gemeinden und die Leitungseigentümer haben sich an der Kostentragung angemessen zu beteiligen. Die Gemeinde kann für die Nutzung des Leitungskatasters Gebühren erheben.

§ 21 Beleuchtung

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

§ 22 Anpassungsarbeiten

Werden durch den Bau von Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke im Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden von Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

§ 23 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des Kantonalen Baugesetzes.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST DER STRASSEN

§ 24 Grundsatz

Die öffentlichen Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.

§ 25 Der Begriff des Unterhaltes

1

Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlagen, der technischen Einrichtungen und Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten.

2

Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Strassenanlagen notwendig sind, insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

§ 26 Zuständigkeit

Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen dem Gemeinderat.

§ 27 Winterdienst

1

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist gepflügt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteiskämpfung benutzbar erhalten. Dem Umweltschutz soll grosse Bedeutung beigemessen werden.

2

Der Winterdienst obliegt:

- a. der Gemeinde für die öffentlichen kommunalen Verkehrsflächen inkl. Trottoir entlang der Kantonsstrasse
- b. den Anstössern für die privaten Zufahrten und Zugänge.

§ 28 Beleuchtung

1

Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

2

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

F. FINANZIERUNG

§ 29 Grundsatz

1

Als Ausbaukosten gelten die Kosten für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von Strassen. Sie umfassen alle Aufwendungen für Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten, Bauleitung sowie Vermarktung und Vermessung der Strassen einschliesslich der Nebenanlagen.

2

Als Strassenunterhaltskosten gelten die Kosten für die Aufwendungen, welche zur dauernden Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Strassen notwendig sind.

§ 30 Neuanlagen / Korrekturen / Unterhalt

1

Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von Fuss- und Feldwegen zu Fahrstrassen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Erstmöglicher Einbau von Randabschlüssen. Entwässerung. Beleuchtung. staubfreiem Belag usw.

2

Korrekturen sind:

- Änderungen an bestehenden. nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Anlagen z.B. nachträgliche Verbreiterungen und durchfahrtserschwerende Gestaltungsmaßnahmen sowie Durchfahrtsperren. Änderung der Linienführung. Neuanlagen von Trottoirs. Änderung der Beleuchtung usw.

3

Unterhalt ist:

- Die Instandstellung einer Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.

§ 31 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen sämtliche Kosten für den Landerwerb, inkl. Minderwert- und Inkonvenienzenentschädigungen, Vermessungskosten, Vermarktungskosten und Grundbuchgebühren.

§ 32 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten:

- Planung, Projektierung und Bauleitung
- allgemeiner Strassenbau
- Entwässerung
- Beleuchtung
- Anpassung an Anwändergrundstücke
- strassenbaubedingte Stützmauern und Kunstbauten
- Signalisation und Markierung
- Kreditbeschaffungskosten und Baukreditzinsen

2

Die Kosten für Nacharbeiten (wie Feinbelag usw.) die nicht sofort ausgeführt werden können, werden nachgefordert oder mit der 1. Rechnung vorausbezahlt.

§ 33 Kostentragung

1

In den Ausbaukosten von Verkehrsflächen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erhalten.

2

Für die definitive Beitragsberechnung ist die Bauabrechnung massgebend.

3 *siehe Erwägungen RRB*

Die Beiträge werden nur innerhalb des Perimeters des Baugebietes erhoben. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Beiträge ausserhalb des Baugebietes festlegen, z.B. für Feldwege, Wege und Strassen entlang des Baugebietsperimeters usw.

4

Die Strassenunterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen.

§ 34 Perimeterplan

1

Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem vom Gemeinderat zu erstellenden Perimeterplan hervor. In diesem Plan werden die am Bau von Verkehrsflächen betroffenen Grundstücke erfasst und nach Massgabe des erwachsenden Vorteils die beitragspflichtigen Flächen definiert. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, welche nicht direkt an die Verkehrsflächen anstossen.

2

Die für den Kostenbeitrag massgebenden beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

- a. Anwänder: (alle Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen) bis zu einer Parzellentiefe von 30 m (ab Strasse) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt. *siehe Erwägungen RRB*
- b. Hinterlieger: (alle Parzellen, die nicht direkt an die Strasse angrenzen) es wird die halbe Fläche berücksichtigt.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: entsprechend dem Vorteil.

3

Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird.

4

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite für die Beitragsberechnung eine theoretische Bautiefe von 20 m einbezogen. Der für diese Fläche errechnete Beitrag wird von der Gemeinde getragen.

5

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Beitragfläche speziell festlegen.

§ 35 Verteilung der Landerwerbskosten

1

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoir gehen die Landerwerbskosten nach Massgabe der ausgebauten neuen Breiten der Verkehrsfläche (Strassenlinienabstand) voll zulasten der Anstösser und Hinterlieger.

2

Bei Fusswegen gehen die Landerwerbskosten voll zulasten der Gemeinde, wenn das Areal nicht im Rahmen einer Baulandumlegung oder Quartierplanung ausgeschieden wurde.

§ 36 Verteilung der Baukosten

1

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden der die Baukosten der ausgebauten neuen Breite (Strassenlinienabstand) wie folgt auf die Gemeinde und auf die Anstösser und Hinterlieger verteilt.

2

Bei Neuanlagen:

Anlageteile	Anstösser und Hinterlieger	Gemeinde
a. Verkehrsfläche mit und ohne Parkstreifen, aber ohne Trottoirs, Fusswege und Landwirtschaftswege	80 %	20 %
b. Trottoire, Fusswege und Landwirtschaftswege	--	100 %

3

Bei Korrekturen:

Anlageteile	Anstösser und Hinterlieger	Gemeinde
a. Verkehrsfläche mit und ohne Parkstreifen, aber ohne Trottoirs, Fusswege und Landwirtschaftswege	50 %	50 %
b. Trottoire, Fusswege und Landwirtschaftswege	--	100 %

4

In speziellen Fällen kann der Gemeinderat den Beitrag herabsetzen oder ganz der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 37 Vorinvestitionen, Vorfinanzierung

Vorinvestitionen und Vorfinanzierungen werden ohne Verzinsung angerechnet soweit die damit finanzierten Bauteile im neuen Bauwerk verwendet werden können. Das neue Bauwerk darf dadurch nicht verteuert werden.

§ 38 Strassenbau in Etappen

Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so können die Beiträge pro Etappe oder in mehreren Abschnitten auf alle Beteiligten verteilt werden.

§ 39 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

1

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

2

Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

3

Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

4

Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92, Absatz 3, des Gesetzes über Enteignung vom 19.06.1950

§ 40 Verzinsung des Beitrages

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert drei Monaten seit der Fälligkeit in bar erlegen, haben den ausstehenden Betrag vorn Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für zweite Hypotheken bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Einfamilienhäuser zu verzinsen und jährlich mindestens 20 % zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§ 41 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit der Zustellung beim Kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 42 Grundsatz

1

Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

2

Die Strassenverwaltung hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der öffentlichen Strassen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Bau- und Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Strassen sind zu koordinieren.

§ 43 Gemeingebrauch

1

Die öffentlichen Strassen dürfen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustandes sowie der örtlichen Verhältnisse durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 44 Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, der auch die Gebühr festlegt.

§ 45 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerung

1

Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.

2

Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

3

Ablagerungen auf öffentlichem Strassenareal bedürfen einer speziellen Bewilligung des Gemeinderates.

4

Wasser darf nicht von privaten Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

§ 46 Verkehrsunterbrechung

1

Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Reparatur und Bauarbeiten oder anderen öffentlichen Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden. Anstösser oder Benützer haben keinen Schadenersatzanspruch.

2

Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, hat jener den Schaden gutzumachen, in dessen Interesse die Umleitung erfolgte.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 47 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

§ 48 Einfriedungen

1

Einfriedungen längs einer Verkehrsfläche sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, wenn die Bedingungen des Strassengesetzes und des Baugesetzes eingehalten werden.

2

Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinien zurückversetzt werden.

3

Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

4

Im übrigen gelten die §§ 96, 105 - 108 des Kantonalen Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

§ 49 Gartenanlagen

1

Gartenanlagen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Vor allem darf die Sicht bei Strassen- und Privateinfahrten nicht behindert werden.

2

Äste und Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

3

Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 50 Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

§ 51 Ausfahrten, Ausgänge

Wollen Grundeigentümer von sich aus auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten neue Strassen oder Wege anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde einmünden, gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

§ 52 Übernahme von Privatstrassen

1

Privatstrassen werden von der Gemeinde nur zu Eigentum oder in Unterhalt genommen, wenn sie im strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2

Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

I. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNG

§ 53 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 54 Beschwerden

1

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2

Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff des Kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 55 Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen § 135 und 136 des Kantonalen Baugesetzes bestraft.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Inkraftsetzung

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Baureglement von 1959 und alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen aufgehoben.

§ 57 Übergangsbestimmungen

1

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

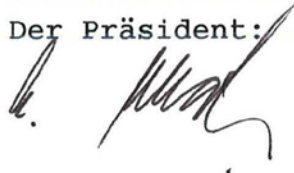
2

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke, werden nach der alten Regelung erhoben.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.1989.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Der Verwalter:



- 7. Mai 1991

Vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom mit
Beschluss Nr. ...1471..... genehmigt.

Der Landschreiber:

